

RAUM DER KÜNSTE e. V.

Verein für künstlerisches Schaffen und Kulturvermittlung

Präambel

Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung freischaffender Künstler:innen und Kulturvermittler:innen und dabei einen fruchtbaren Boden für gemeinnützige kulturelle Projekte mit sowohl rezeptivem als auch partizipativem Ansatz zu schaffen. Dieser Boden ist aus Vereinssicht die Voraussetzung, um sowohl Kindern, Jugendlichen als auch Erwachsenen, das Recht auf rezeptive und partizipative Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben zu ermöglichen (in Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention § 31.2).

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Raum der Künste“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. mehrere (ggf. digitale) Vereinstreffen pro Jahr zum persönlichen Austausch über projektbezogene, berufsfeldbezogene und/oder interdisziplinäre Themen sowie zur Unterstützung bei projektbezogenen Antragstellungen durch die jeweiligen spartenspezifischen Expert:innen.
 - b. interne (ggf. digitale) Schulungen zu Themen der kulturellen und interkulturellen sowie inklusiven Bildung, zu interdisziplinären Methoden künstlerischen Schaffens und Methoden des Projektmanagements.
 - c. die Durchführung von Projekten im Felde der kulturellen, interkulturellen sowie inklusiven Bildung für sämtliche Altersgruppen (u.a. Kinder und Jugendliche) und die Durchführung von künstlerischen Projekten der Sparten Bildende Kunst, Musik, Tanz und Tanzpädagogik, Theater und Theaterpädagogik.
 - d. die Bereitstellung von aktuellen Informationen auf der Vereinswebseite über unsere gemeinnützigen, kulturellen Projekte, über Fortbildungen, Workshops und ggf. weitere Vernetzungsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder.

- e. Beratung und Austausch der aktiven Mitglieder nach dem Motto „vom Einzelkämpfer zum kollektiven Austausch“ sowie Pflege eines stetig wachsenden Netzwerks an passiven Mitgliedern, um diese über alle Vereinsaktivitäten zu informieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer vereinsinterner Aufgabengebiete in die Satzung beschließen.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Aktion Mensch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Der Verein wird auf unbestimmte Zeit begründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §7 (2).
 - c. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig,

- a. wenn das Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung zwei Jahre lang in Folge nicht nachkommt.
 - b. wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliedschaft schuldhaft zuwiderhandelt.
 - c. wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Auf begründeten Antrag kann vom Vorstand Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung gewährt werden.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - a. durch Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit von dem Verein eine angemessene Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung bestimmt die Mitgliederversammlung. Ihre notwendigen Auslagen erhalten sie in angemessenem Umfang ersetzt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Verwaltung der Mittel des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung.
- (7) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes wählen für eine vom Vorstand bei der Wahl festzulegende Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (9) Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (11) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für ein einzelnes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (13) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.
- (15) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann in dringenden Fällen der Vorstand in Abweichung von Absatz 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz, Videokonferenz, der schriftlichen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail fassen. Wird eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per E-Mail durchgeführt, so ist in einer vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

- (16) Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den Formulierungen dieser Satzung zu fassen, falls dies das Finanzamt aus steuerrechtlichen Gründen oder das Registergericht aus vereinsrechtlichen Gründen verlangen, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

§11 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag von mehr als einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe gegenüber dem Vorstand erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vom Vorstand per E-Mail einberufen. Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder eröffnen und leiten die Mitgliederversammlung. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - e. Beschlüsse über ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der vorhandenen Stimmen.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das durch den Leiter der Mitgliederversammlung und den Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern öffentlich gemacht.
- (9) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Absatz 7.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen

Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§12 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13.08.2021 beschlossen.
In der Mitgliederversammlung am 16.07.2024 wurde §10 (11) geändert.